

Teilrevision der Nutzungsplanung Willisau 2022/23 - Mitwirkung

Allgemeine Informationen

Die Stadt Willisau hat ihre Nutzungsplanung mit der Gesamtrevision 2019 an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Dabei mussten gewisse Aufgaben offengelassen werden. Zwischenzeitlich fusionierten die beiden Gemeinden Gettnau und Willisau per 1. Januar 2021. Mit der vorliegenden Teilrevision werden nun auch die Nutzungsplanungen fusioniert und gleichzeitig die offenen Aufgaben aus der Gesamtrevision 2019 erledigt.



Mitwirkungsverfahren

Im Sinn von § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung Willisau zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Die Mitwirkungsakten sind während 40 Tagen, vom **21. August bis 29. September 2023** auf der Website der Stadt Willisau aufgeschaltet (www.willisau.ch). Die Unterlagen können auch auf der Abteilung Bau und Infrastruktur eingesehen werden.

Alle interessierten Personen und Organisationen können sich zu den Unterlagen äussern. Allfällige Stellungnahmen sind schriftlich an die Stadt Willisau, Bau und Infrastruktur, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau oder per E-Mail an bau@willisau.ch zu richten.

Gerne lädt Sie der Stadtrat am **Montag, 28. August 2023 um 19.30 Uhr**, zur öffentlichen Informationsveranstaltung in die **Mehrzweckanlage Kepinhowa in Gettnau** ein.

An der Informationsveranstaltung werden Reto Derungs, Ortsplaner der Stadt Willisau sowie Vertretungen des Stadtrates und der Ortsplanungskommission anwesend sein und für Fragen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihre Teilnahme.

Stadtrat Willisau

Handlungsbedarf

Folgender Handlungsbedarf ist für die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Willisau 2022/23 gegeben:

– **Gemeindefusion**

Die Nutzungsplanung des Ortsteils Gettnau muss auf das neue Recht angepasst und in die Nutzungsplanung der Stadt Willisau integriert werden.

– **Siedlungsleitbild**

Im Ortsteil Gettnau ist die Siedlungsstrategie auf die heutigen Anforderungen anzupassen und in das Siedlungsleitbild von Willisau zu integrieren.

– **Gewässerraum**

In Willisau wurde der Gewässerraum innerhalb der Bauzone im Rahmen der Gesamtrevision 2019 rechtskräftig festgelegt. Pendent ist die Festlegung ausserhalb der Bauzone, im Ortsteil Gettnau zusätzlich innerhalb der Bauzone.

– **Wildtierkorridore**

Im Rahmen der Gesamtrevision Willisau wurde der Wildtierkorridor «Willisau-Alberswil» (LU16) zwischen Wydenmatt und Wydenmühle als Freihaltezone ausgeschieden. In der Zwischenzeit ist seitens Kanton der Wildtierkorridor «Willisau Stadt - Menznau» (LU 20) nördlich und südlich von Daiwil hinzugekommen, für welchen im Zonenplan ebenfalls Freihaltezonen festzulegen sind. Zusätzlich ist im Ortsteil Gettnau der Wildtierkorridor «Zell-Gettnau» (LU 14) im Zonenplan aufzunehmen.

– **Weilerzonen**

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) 2018 wurden die Weilerzonen gemäss Vorgabe des Bundes den Nicht-Bauzonen zugewiesen (§ 59a PBG). In diesem Zusammenhang haben Kanton und Region die bestehenden Weilerzonen untersucht und nach Weilertypen (A/B/C) kategorisiert. Die Einteilung wurde im Teilrichtplan Weiler 2019 festgelegt. Die Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung wird in der vorliegenden Teilrevision vorgenommen.

– **Naturobjekte**

Im Zonenplan Willisau sind bisher keine Naturobjekte erfasst, obwohl das Bau- und Zonenreglement (BZR) einen entsprechenden Artikel enthält. Im Auflageverfahren der abgeschlossenen Gesamtrevision wurde dieser Mangel beanstandet und als Aufgabe für die anstehende Teilrevision definiert. Die Naturobjekte im Ortsteil Gettnau wurden überprüft.

– **Erfahrungen aus der Praxis**

Mit der Gesamtrevision 2019 wurde ein neues System zur Festlegung der Bau- und Nutzungsmasse eingeführt sowie verschiedene Bestimmungen im BZR geschärft. Aus den inzwischen gemachten Erfahrungen in der praktischen Anwendung ergibt sich punktueller Anpassungsbedarf.

Stadt Willisau, 7. August 2023